

# Wichtige Vorschriften und Gesetze auf der Aare / Stand: 20.6.2024

(Zusammenzug aus dem Bundesgesetz und der Verordnung zur Binnenschifffahrt)

1. **Gummiboote**
  2. **Badegeräte (Luftmatratzen, Schwimmhilfen, Badeinseln usw.)**
  3. **Standup-Paddelboote**
  4. **Kanus / Kajaks, welche nicht als Badegeräte oder Schlauchboote gelten**
  5. **Ruderboote**
  6. **Motorboote bis 8 PS (6Kw), auch Boote mit Elektromotoren**
- 
1. **Führerinnen und Führer von Gummibooten (aufblasbar, eine oder mehrere Luftkammern, sog. Spassschlauchboote) ...**
    - müssen ihr Fahrzeug mit Vornamen, Namen und Adresse an gut sichtbarer Stelle wasserfest beschriften (eine Telefonnummer ist optional).
    - müssen mit ihren Fahrzeugen Kursschiffen immer freie Fahrt gewähren. Dies bedeutet, sich nicht in der Kursschiffahrtlinie treiben zu lassen und jederzeit bei Bedarf den Weg freimachen zu können, sodass ein Kursschiff seinen Kurs unbeeinträchtigt steuern kann.
    - machen sich mit zu viel Alkohol im Blut strafbar, d.h. wenn die **Fahrfähigkeit** nicht mehr gewährleistet ist. Die Beurteilung obliegt dem jeweiligen Kontrollorgan.
    - haben einen Abstand von 25 Metern zu Schilf- und Binsengewächsen einzuhalten.
    - müssen nach dem Gesetz auf Fliessgewässern und innerhalb der inneren Uferzone von Seen (0 bis 150m ab Ufer) **keine Rettungsweste** mitführen. Wir empfehlen jedoch trotzdem bereits beim Start der Wasserreise eine Rettungsweste zu tragen. Kinder sollten immer eine passende Rettungsweste tragen.
    - wird empfohlen, Ruder mitzuführen, damit man jederzeit manövrierfähig bleibt.
  2. **Führerinnen und Führer von sogenannten Badegeräten, d.h. Luftmatratzen, Schwimmhilfen, Badeinseln usw. ...**
    - müssen ihr Fahrzeug mit Vornamen, Namen und Adresse an gut sichtbarer Stelle wasserfest beschriften (eine Telefonnummer ist optional).
    - müssen mit ihren Badegeräten Kursschiffen immer freie Fahrt gewähren. Dies bedeutet, sich nicht in der Kursschiffahrtlinie treiben zu lassen und jederzeit bei Bedarf den Weg freimachen zu können, sodass ein Kursschiff seinen Kurs unbeeinträchtigt steuern kann.
    - machen sich mit zu viel Alkohol im Blut strafbar, d.h. wenn die **Fahrfähigkeit** nicht mehr gewährleistet ist. Die Beurteilung obliegt dem jeweiligen Kontrollorgan.
    - haben einen Abstand von 25 Metern zu Schilf- und Binsengewächsen einzuhalten.
    - müssen nach dem Gesetz auf Fliessgewässern und innerhalb der inneren Uferzone von Seen (0 bis 150m ab Ufer) **keine Rettungsweste** mitführen (siehe Weisung Rechtsdienst Nr. 2006-6). Wir empfehlen jedoch bereits beim Start der Wasserreise eine passende Rettungsweste zu tragen. Kinder sollten immer eine passende Rettungsweste tragen.
    - wird empfohlen Ruder mitzuführen, damit man jederzeit manövrierfähig bleibt.
  3. **Führerinnen und Führer von Stand-Up-Paddelbooten (sog. SUP) ...**
    - müssen ihr Fahrzeug mit Vornamen, Namen und Adresse an gut sichtbarer Stelle wasserfest beschriften (eine Telefonnummer ist optional).
    - müssen mit ihren Fahrzeugen Kursschiffen immer freie Fahrt gewähren. Dies bedeutet, sich nicht in der Kursschiffahrtlinie treiben zu lassen und jederzeit bei Bedarf den Weg freimachen zu können, sodass ein Kursschiff seinen Kurs unbeeinträchtigt steuern kann.
    - machen sich mit zu viel Alkohol im Blut strafbar, d.h. wenn die **Fahrfähigkeit** nicht mehr gewährleistet ist. Die Beurteilung obliegt dem jeweiligen Kontrollorgan.
    - haben einen Abstand zu Schilf und Binsengewächsen von 25 Metern einzuhalten.
    - haben auf der Aare (Fluss) und ausserhalb der äusseren Uferzone auf Seen (300m ab Ufer) eine sog. **Schwimmhilfe** mit mindestens 50N Auftrieb, mit oder ohne Kragen mitzuführen (nicht zwingend tragen). Für Kinder muss eine Weste in passender Grösse mitgeführt werden. Es wird empfohlen immer eine Schwimmhilfe zu tragen. Kinder sollten immer eine passende Rettungsweste tragen.
    - haben ein Ruder mitzuführen. Dieses gehört zur Ausrüstung.
  4. **Führerinnen und Führer von Kanus / Kajaks, welche gem. Begriffsbestimmung nicht als Badegeräte oder Schlauchboot gelten ...**
    - müssen ihr Fahrzeug mit Vornamen, Namen und Adresse an gut sichtbarer Stelle wasserfest beschriften (eine Telefonnummer ist optional).
    - müssen mit ihren Fahrzeugen Kursschiffen immer freie Fahrt gewähren. Dies bedeutet sich nicht in der Kursschiffahrtlinie treiben zu lassen und jederzeit bei Bedarf den Weg freimachen zu können, sodass ein Kursschiff seinen Kurs unbeeinträchtigt steuern kann.
    - machen sich mit zu viel Alkohol im Blut strafbar, d.h. wenn die **Fahrfähigkeit** nicht mehr gewährleistet ist. Die Beurteilung obliegt dem jeweiligen Kontrollorgan.
    - haben zu Schilf und Binsengewächsen einen Abstand von 25 Metern einzuhalten.
    - haben auf der Aare (Fluss) eine **Schwimmhilfe** mit mindestens 50N Auftrieb, mit oder ohne Kragen mitzuführen (nicht zwingend tragen). Für Kinder muss eine Weste in passender Grösse mitgeführt werden. Es wird empfohlen immer eine Schwimmhilfe zu tragen.
    - haben ein Ruder mitzuführen. Dieses gehört zur Ausrüstung.
  5. **Führerinnen und Führer von Ruderbooten ...**
    - haben ihr Ruderboot gemäss des Binnenschifffahrtsgesetzes (fester Rumpf und über 2,5 Meter lang) zu immatrikulieren. Links und rechts müssen gut sichtbar im vorderen Drittel des Bootsrumpfes die amtlichen Kontrollschilder angebracht sein.
    - müssen ihr Boot, welches als sogenanntes Domizilboot eingelöst wurde, nach jeder Verwendung umgehend auswassern.
    - müssen mit ihrem Boot Kursschiffen immer freie Fahrt gewähren. Dies bedeutet, sich nicht in der Kursschiffahrtlinie treiben zu lassen und jederzeit bei Bedarf den Weg freimachen zu können, sodass ein Kursschiff seinen Kurs unbeeinträchtigt steuern kann.
    - machen sich ab einem **Alkoholwert von 0,5 Promille** auch auf dem Wasser strafbar.
    - haben zu Schilf- und Binsengewächsen einen Abstand von 25 Metern einzuhalten.
    - haben für die Anzahl an Bord befindliche Personen je eine sog. **Rettungsweste** mit mindestens 75N Auftrieb und **mit Kragen** mitzuführen (nicht zwingend tragen). Für Kinder muss eine Weste in passender Grösse mitgeführt werden. Es wird empfohlen Kindern immer eine Rettungsweste anzuziehen.
    - haben die sogenannte Mindestausrüstung mitzuführen. Näheres dazu kann gerne bei der Schifffahrtspolizei Polizei Kanton Solothurn erfahren werden.
  6. **Führerinnen und Führer von Motorbooten bis 8 PS (6Kw), d.h. auch Boote mit Elektromotoren ...**
    - haben ihr Motorboot gemäss des Binnenschifffahrtsgesetzes zu immatrikulieren. Links und rechts müssen gut sichtbar, im vorderen Drittel des Bootsrumpfes, die amtlichen Kontrollschilder angebracht sein. Motorboote bis 8 PS können ohne Bootsprüfung gefahren werden und dies ab dem vollendeten 14. Altersjahr.
    - müssen ihr Motorboot, welches als sogenanntes Domizilboot eingelöst wurde, umgehend nach jeder Verwendung auswassern.
    - müssen mit ihren Booten Kursschiffen immer freie Fahrt gewähren. Dies bedeutet, sich nicht in der Kursschiffahrtlinie treiben zu lassen und jederzeit bei Bedarf den Weg freimachen zu können, sodass ein Kursschiff seinen Kurs unbeeinträchtigt fahren kann.
    - machen sich ab einem **Alkoholwert von 0,5 Promille** auch auf dem Wasser strafbar.
    - haben zu Schilf- und Binsengewächsen einen Abstand von 25 Metern einzuhalten.
    - haben für die Anzahl an Bord befindliche Personen je eine sog. **Rettungsweste** mit mindestens 75N Auftrieb und **mit Kragen** mitzuführen (nicht zwingend tragen). Für Kinder muss eine Weste in passender Grösse mitgeführt werden. Es wird empfohlen Kindern immer eine Rettungsweste anzuziehen.
    - haben die sogenannte Mindestausrüstung mitzuführen. Näheres dazu kann gerne bei der Schifffahrtspolizei Polizei Kanton Solothurn erfahren werden.